

Edda-Müller-Archiv

www.bayerischer-anwaltverband.de

Die umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung (1991)

Die umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung

Vortrag

von

Dr. Edda Müller

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

anlässlich

des 6. Praxisnahen B.A.U.M.-Kongresses "mit Umweltschutz zum Gewinn" - für die Wirtschaft und die Umwelt

am

21. und 22. November 1991

im Sachsenwald-Forum, Reinbek bei Hamburg

Anrede,

Gruß von Bundesumweltminister Töpfer.

Die Umweltpolitik in der 12. Legislaturperiode ist gekennzeichnet durch 3 Problemebenen und damit zugleich 3 Handlungsebenen, zwischen denen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten bestehen:

1. Es müssen die Umweltprobleme einer Wohlstandsgesellschaft in einem dicht besiedelten, hochindustrialisierten Raum bewältigt werden, d.h. die Umweltvorsorgepolitik muß von einem relativ hohen Ausgangsniveau aus kontinuierlich fortentwickelt werden.
2. Zu bewältigen sind die dramatischen ökologischen Hypothesen, die von der sozialistischen Planwirtschaft in der ehemaligen DDR hinterlassen worden sind.
3. Die Bundesrepublik Deutschland muß in europaweiter und weltweiter Umweltpartnerschaft auch Verantwortung über die deutschen Grenzen hinaus wahrnehmen. Gefordert sind wir insbesondere bei der Bewältigung der Umweltkrise in Mittel- und Osteuropa, bei der Bewältigung der globalen Umweltprobleme sowie bei der Hilfe für die Dritte Welt.

Lassen Sie mich im folgenden im Hinblick auf die 3 Problemebenen typische und aktuelle Handlungsfelder darstellen, an denen sich zugleich die umweltpolitischen Leitlinien der Bundesregierung verdeutlichen lassen.

...

1. Umweltvorsorgepolitik in der deutschen Wohlstandsgesellschaft

Gesamtziel der deutschen Umweltpolitik ist es, Marktwirtschaft und Umweltschutz miteinander zu verbinden, d.h. eine ökologisch orientierte soziale Marktwirtschaft zu gewährleisten.

Eine umfassende Integration der Umweltvorsorge in alle menschlichen Entscheidungen und Aktivitäten - bei Produktion, Handel, Konsum, bei Energieerzeugung und -nutzung, im Verkehr, im Bauwesen, bei der Freizeitgestaltung - erfordert die nachhaltige Nutzung des Eigeninteresses der Betroffenen als Grundprinzip marktwirtschaftlichen Denkens. Die Grundlage der Umweltpolitik ist deshalb die Verbindung von klaren gesetzlichen Regelungen mit marktwirtschaftlichen Anreizen zu umweltfreundlichem Handeln. Die Umweltpolitik wird auch in Zukunft Paragraphen benötigen, zugleich aber die Marktkräfte als Motor nutzen.

Konzept der Abfallpolitik in der 12. Legislaturperiode

Das Konzept der Abfallpolitik steht unter der Devise "Vom Abfall her denken". Instrumente hierfür sind umfangreiche Rücknahmeverpflichtungen, teilweise Pfandpflicht, die Erhebung einer Sonderabgabe auf Abfälle.

Bislang standen die Herstellung und Vermarktung von Produkten im Vordergrund. Jetzt muß die Produktion von Gütern, ihre Verteilung, ihr Verbrauch und ihre Entsorgung als geschlossenes System gesehen werden. Dies ist notwendig, um den begrenzten Deponieraum zu schonen, aber auch, um die vorhandenen knappen Ressourcen einzusparen.

...

Im Mittelpunkt steht die Novelle des Abfallgesetzes mit folgenden Schwerpunkten:

- Vorrang der Abfallvermeidung,
- Verantwortlichkeit von Produzent und Handel auch für die Verwertung bzw. Entsorgung der von ihnen hergestellten und vertriebenen Produkte,
- gesetzlicher Vorrang der stofflichen Verwertung aller unvermeidbaren Abfälle und Reststoffe, soweit dies ökologisch vertretbar ist,
- Verbot von Produkten, für die keine umweltverantwortliche Entsorgung nachgewiesen werden kann.

Parallel dazu werden in verschiedenen Produktbereichen, z.B. Altautos, Elektronikgeräte, Altpapier, Verpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern, Getränke-Mehrwegverpackungen, Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung vorgelegt und wird ein Abfall-Abgaben-Gesetz erarbeitet.

Ziel des Abfallkonzeptes ist eine neue Produktverantwortung. Wer künftig ein Produkt erzeugt und wer es vermarktet, soll auch für dessen Entsorgung verantwortlich sein.

Dabei dürften sich die Marktbeteiligten selbstverständlich auch Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen, sie bleiben aber verantwortlich für die Entsorgung und sie bleiben kostenpflichtig.

Die Bundesregierung hat bewußt den Marktbeteiligten in der Verpackungsverordnung die Möglichkeit eröffnet eigenverantwortliche flächendeckende Rücknahmesysteme von Verpackungen zu konzipieren und zu realisieren.

Die im September 1990 unter der Schirmherrschaft von BDI und DIHT gegründete "Duales System Deutschland GmbH", der mittlerweile über 400 Unternehmen aus breiten Kreisen der Wirtschaft angehören, hat im Juli 1991 mit der Umsetzung eines solchen freiwilligen dualen Erfassungssystems für Verkaufsverpackungen begonnen.

Nach Aussagen der Gesellschaft wurden inzwischen Verträge über den Aufbau eines Erfassungssystems für ca. 1,5 Mio. Einwohner abgeschlossen (Regionen Bonn, Potsdam, Schweinfurt, Kitzingen, Neuwied, Rhein-Neckar-Kreis, Minden-Lübecke). In diesen Gebieten soll zur Zeit die Aufstellung der Wertstoffsammelbehälter für verbrauchte Verpackungen bzw. die Einbeziehung der schon vorhandenen kommunalen Systeme erfolgen. Die Gesellschaft hat ferner angekündigt, noch bis Ende 1991 etwa 10 Mio. Einwohner an solche Systeme anschließen zu wollen.

Das duale System muß nun rasch aufgebaut werden, um bis Januar 1993 die von der Verpackungsverordnung geforderten freiwilligen Systeme flächendeckend etabliert zu haben.

Falls im Rahmen des dualen Systems die entsprechenden Rahmenbedingungen nicht geschaffen werden, greift die in der Verpackungsverordnung verankerte Rücknahmepflicht der Verpackungen beim Handel sowie die Pfandpflicht auf Einweg-Getränkeverpackungen.

...

Künftige Maßnahmen im Gesamtkonzept der Abfallwirtschaftspolitik sind

- die Verordnung über die umweltverträgliche Entsorgung von Altautos,
- die Verordnung über die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,
- die Verordnung über die umweltverträgliche Entsorgung von Altpapier,
- die Verordnung zum Bereich der Einweg-/Mehrweg-Getränkeverpackungen,
- das Abfall-Abgaben-Gesetz.

Der Entwurf eines Abfall-Abgaben-Gesetzes sieht eine Abgabepflicht für alle Abfälle (z.B. Sonderabfälle, Massenabfälle, gesondert gesammelte Abfälle, Bauschutt, Straßenaufbruch, Erd-aushub, Hausmüll) mit Ausnahme der stofflich verwerteten Abfälle und der bei der Sanierung von Altlasten zu behandelnden Abfälle vor.

Bodenschutzgesetz

Im Gegensatz zu Luft und Wasser ist der Boden als eine der wesentlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen noch nicht durch eine eigenständige gesetzliche Regelung unmittelbar geschützt. Wachsende Belastungen sowie die vor allem in den neuen Ländern offenkundig zu Tage getretenen Schädigungen des Bodens machen einen umfassenden, unmittelbaren bundesweiten Bodenschutz notwendig. Der bislang im "Windschatten" unterschiedlichster gesetzlicher Normierungen getroffene Schutz des Bodens reicht nicht mehr aus, um seine Funktions-

und Leistungsfähigkeit wirksam zu erhalten sowie bereits eingetretene Belastungen oder gar Schäden zu beseitigen.

Angesichts des vorhandenen und wachsenden Gefährdungspotentials hat die Bundesregierung daher beschlossen, durch eine bundeseinheitliche Regelung

- den Boden in seinen ökologischen Funktionen insgesamt zu schützen,
- ihn vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren, sowie
- bereits eingetretene Schädigungen, soweit dies möglich ist, zu beseitigen.

Zur Verwirklichung der Ziele der Bundesregierung in allen 3 Handlungsbereichen sollen Rahmenbedingungen für einen umfassenden bundeseinheitlichen Bodenschutz vom Bundesgesetzgeber vorgegeben werden.

Die bei dieser Ausgangslage notwendigen Regelungen sollen den Ländern, insbesondere den neu hinzugekommenen, Unterstützung zur Bewältigung der jeweils in ihren Bereichen unterschiedlichen Bodenprobleme geben.

Der Gesetzentwurf soll Kernbereiche (Erhaltung der Bodenfunktionen, Begrenzung von Beeinträchtigungen, Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung) sowohl durch ein Bündel rechtlicher wie auch flankierend hierzu durch eine Reihe technisch-instrumenteller Maßnahmen so miteinander verknüpfen, daß auf längere Sicht eine Schwerpunktverlagerung von der Schadensbeseitigung weg, hin zur Bodenvorsorge erreicht wird. Durch zielgerichtete Vorsorgemaßnahmen sollen Schäden überhaupt verhindert werden. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

...

1. Der Boden als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze wird unmittelbar vor nachteiligen Einwirkungen geschützt, insbesondere werden seine Funktionen als Standort und Lebensräume für Tier und Pflanze sowie als Filter und Puffer für Problemstoffe erhalten. Damit ist auch der Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren durch schädliche Bodeneinwirkungen gesichert.

2. Darüber hinaus werden
 - allgemeine Verpflichtungen zum Schutze des Bodens für jedermann und
 - das behördliche Recht zum Betreten von Grundstücken begründet.
 - Es wird festgelegt, wer durch welche behördliche Anordnungen zum Handeln verpflichtet werden kann und in welchen Fällen eine Kostentragungspflicht des einzelnen oder der Allgemeinheit entsteht.
 - Zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens werden materielle Regelungen getroffen, zur Verminderung von Bodenbelastungen der Anbau nachwachsender Rohstoffe nur zum Zwecke einer industriellen Nutzung geregelt.

3. Für die Zukunft besonders wichtig sind aber auch technisch-instrumentelle Maßnahmen zur Erfassung und Überwachung der Bodenbeschaffenheit. Hierzu zählen insbesondere
 - Festsetzung von Bodenschutzgebieten sowie Bodenuntersuchungsgebiete,
 - um den voranschreitenden wissenschaftlich-technischen Entwicklungen und neuen Erkenntnissen über Bodengefährdungspotentiale flexibel Rechnung tragen zu können, soll

das Bodenschutzgesetz Grundlage für ein untergesetzliches Regelwerk sein. Unter anderem sollen in der TA Boden nutzungsbezogene Bodenwerte festgesetzt werden.

Konsequenzen des Umwelthaftungsrechts

Am 01. Januar 1991 ist das Umwelthaftungsgesetz in Kraft getreten. Es soll auch im Zivilrecht den Umweltschutz und die Rechtsstellung von Geschädigten nachhaltig verbessern und bestehende Regelungslücken im Umwelthaftungsrecht schließen. Das Gesetz hat folgende Regelungsschwerpunkte:

- Für die Umweltschäden wird über den Gewässerschutz hinaus eine (verschuldensunabhängige) Gefährdungshaftung auch für die Bereiche Boden und Luft eingeführt.
- Der Gefährdungshaftung werden bestimmte gefährliche Anlagen unterworfen.
- Auch der störungsfreie Normalbetrieb wird in die Gefährdungshaftung einbezogen.
- Zugunsten der Geschädigten werden Beweiserleichterungen durch eine Ursachenvermutung und durch Auskunftsansprüche vorgesehen.
- Die vorgesehene Schadensersatzpflicht erfaßt Personen- und Sachschäden.
- Zusätzlich wird die Möglichkeit des Geschädigten verbessert, einen Eingriff in die Natur auf Kosten des Schädigers rückgängig zu machen, soweit neben der Sachbeschädigung auch eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorliegt.
- Inhaber von Anlagen, von denen ein besonders hohes Risiko ausgeht, werden verpflichtet, zur Sicherung der Erfüllung

...

der gegen sie gerichteten Ansprüche Vorsorge zu treffen, insbesondere in der Form einer Haftpflichtversicherung.

Aufgrund des Umwelthaftungsgesetzes soll das Risiko künftiger Schadensersatzleistungen die Inhaber von umweltgefährdenden Anlagen zu einem umsichtigen, schadensvermeidenden Verhalten veranlassen. Insoweit dient das Gesetz nicht nur dem Schadensausgleich, sondern auch der Umweltvorsorge.

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf, den die Bundesregierung im Februar 1990 vorgelegt hatte und der das Ergebnis einer interministeriellen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesjustizministerium und anderen beteiligten Bundesressorts darstellte. Der Brand einer Lagerhalle in der Schweizer Firma Sandoz und das anschließende durch giftiges Löschwasser verursachte Fischsterben im Rhein waren der Auslöser für die Bundesregierung gewesen, eine Reform des Umwelthaftungsrechts in Angriff zu nehmen.

Novelle des Umweltstrafrechts

Die Entwürfe der Bundesregierung und der SPD eines Strafrechtsänderungsgesetzes dienen einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt. Beide Entwürfe lagen zwar dem Deutschen Bundestag schon in der letzten Legislaturperiode vor; sie konnten jedoch vom Rechtsausschuß nicht mehr abschließend beraten werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in unveränderter Form vom Bundeskabinett im Februar 1991 beschlossen worden; die Stellungnahme des Bundesrates hierzu ist identisch mit seiner Stellungnahme aus der 11. Le-

...

gislaturperiode. Der Entwurf der Bundesregierung ist inzwischen von den Bundestagsausschüssen abschließend beraten worden; 2. und 3. Lesung steht bevor.

Der Entwurf der Bundesregierung fußt auf dem Bericht einer interministeriellen Arbeitsgruppe aus Vertretern des BMJ und des BMU vom Dezember 1988. Ausgangspunkt war, daß das 1980 neu gestaltete Umweltstrafrecht (§§ 324 ff StGB) in einzelnen Bereichen Probleme und teilweise auch Mängel aufweist.

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist insbesondere

- einen gleichwertigen Schutz der Gewässer, des Bodens und der Luft einzuführen; zu nennen ist insbesondere die Einführung eines neuen Tatbestandes gegen Bodenverunreinigungen (§ 324 a StGB),
- durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs verschiedener Tatbestände bisher nicht ausreichend erfaßte Beeinträchtigungen der Umwelt strafrechtlich zu begegnen. Zu nennen sind hier die Erweiterung des Schutzes von Naturschutzgebieten (§ 329 Abs. 3 StGB), die Regelung gegen den gefährlichen Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 Abs. 3, 4 StGB), die Strafbarkeit ungenehmigter Exporte und Importe von gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB),
- Strafschärfungen für bestimmte Tatbestände vorzusehen, z.B. für die Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten (§ 329 Abs. 3 StGB) und bei vorsätzlichen schweren Umweltbeeinträchtigungen (§ 330 Abs. 4 StGB).
- Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts die Ahndung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen effektiver zu gestalten, z.B. durch Verhängung von Geldbußen gegen

...

juristische Personen auch, wenn ein Verantwortlicher in leitender Stellung eine Straftat/Ordnungswidrigkeit begangen hat (§ 30 OWiG).

2. Ökologische Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern

Das Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland ist von der ehemaligen DDR bereits am 01.07.1990 nahezu vollständig übernommen worden (Umweltrahmengesetz der DDR). Der deutsche Einigungsvertrag vom September 1990 verpflichtet dazu, ökologisch gleichwertige Lebensverhältnisse auf hohem - mindestens dem in Westdeutschland erreichten - Niveau in ganz Deutschland zu schaffen. Die Bundesregierung will dieses Ziel bis zum Jahr 2000 erreichen. In Zahlen bedeutet dies z.B.:

- Sanierung von 6000 - 7000 Industrieanlagen nach den Anforderungen der "Technischen Anleitung Luft" bis zum 01.07.1996, spätestens zum 01.07.1999.
- Sanierung von ca. 280 Großfeuerungsanlagen bis zum 01.07.1996 oder Stilllegung dieser Anlagen bis spätestens 01.07.1999.
- Sanierung von etwa 1500 Wasserwerken zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung.
- Sanierung bzw. zumindest Sicherung von über 12.000 Altlastenflächen.

In dem Aktionsprogramm "Ökologischer Aufbau" wurde vom Bundesumweltministerium der Handlungsbedarf in den neuen Bundesländern konkret dargestellt. Im Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost sind die unmittelbar notwendigen Sofortmaßnahmen enthalten.

Zur Vorbereitung der Sanierung besonders stark belasteter Regionen wurde bereits im vergangenen Jahr mit der Erarbeitung von Sanierungskonzeptionen begonnen, die durch das Bundesumweltministerium gefördert werden. Schwerpunkte sind der Großraum Leipzig/Bitterfeld/Halle/Merseburg, der Großraum Mansfeld und das niederlausitzer Bergbau- und Industriegebiet.

Neben vielen anderen Umweltproblemen der neuen Länder stellen die Altlasten in den Böden, besonders in diesen alten Industrieregionen, ein ganz herausragendes Problem dar, das sowohl die Gesundheit der Menschen gefährdet als auch ein gravierendes Hindernis für den wirtschaftlichen Aufbau durch private, arbeitsplatzschaffende Investitionen darstellt. Die Beseitigung dieser Altlasten ist daher eine besondere Herausforderung. In der Koalitionsvereinbarung wurde eine "Nationale Solidaritätsaktion ökologischer Aufbau" verankert, an der Wirtschaft, Bund und Länder kooperativ mitwirken sollen.

Aus den schwer kontaminierten Industriestandorten und Bergbaugebieten sollen Regionen mit modernsten Entsorgungstechnologien und mit lebenswerter Zukunft gemacht werden. Diese sollen zu einer Art "Weltausstellung" der Technologien für die Altlastenbeseitigung werden. Damit soll zugleich ein Modell entwickelt werden für die Lösung derartiger Altlastenprobleme, die sich in vielen Regionen, besonders in Mittel- und Osteuropa wiederfinden.

3. Globale Umweltverantwortung

Die entscheidende Herausforderung zur Bewältigung nationaler und globaler Umweltbelastungen besteht in umfassender Entkopplung wirtschaftlichen Wachstums von dem Einsatz der Primärenergieträger und der mit der Nutzung der Energieträger verbundenen Umweltbelastungen.

Die Bundeskabinett am 07. November letzten Jahres beschlossene Verminderung der CO₂-Emissionen um 25 - 30 % bis zum Jahr 2005 wird mit dem in diesem Beschluß bereits fixierten Maßnahmenbündel umgesetzt werden. Dabei bietet gerade die ökologische Sanierung und Modernisierung in den neuen Ländern eine große Chance zu einer drastischen Verminderung der CO₂-Emissionen.

Einzelmaßnahmen in diesem Zusammenhang sind:

- Die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes,
- die Verbesserung der Wärmeschutzverordnung,
- die Verbesserung der Bestimmungen der Heizungsanlagenverordnung,
- die Anpassung der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung an den gegenwärtigen Stand der Technik,
- die Vorlage der Wärmenutzungsverordnung aufgrund von § 5 Abs. 2 BImSchG,
- die besondere Förderung der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung sowohl auf der Seite der Energieerzeugung als auch der Energieverwendung,
- die besondere Förderung der Entwicklung und Anwendung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung von Wind- und Solarenergie sowie der Geothermie, aber auch von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung.

...

Der Bundesumweltminister bereitet ein CO₂-Abgabengesetz vor. Die CO₂-Abgabe wird so ausgestaltet werden, daß sie entscheidende Anreize zu technologischen Fortschritten für eine gezielte Erhöhung der Wirkungsgrade bei der Verwendung fossiler Energieträger auslöst. Das Abgabeaufkommen soll zweckgebunden für Maßnahmen des Umweltschutzes, insbesondere zur CO₂-Vermin- derung verwendet werden.

Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang den Vor- schlag der EG-Kommission zur Realisierung einer umfassenden CO₂-Minderungsstrategie innerhalb der Gemeinschaft und insbe- sondere die Einführung einer kombinierten CO₂-Energie-Steuer/- Abgabe. Die Eckpunkte der gemeinschaftlichen CO₂-Minderungs- strategie sowie der geplanten CO₂-Energie-Steuer bzw. Abgabe werden derzeit in Brüssel beraten. Ziel ist es, daß anlässlich des gemeinsamen Energieminister- und Umweltministerrates am 10. Dezember 1991 konkrete Aufträge an die Kommission zur Vor- lage entsprechender Umsetzungsvorschriften beschlossen werden.

Die Klimaproblematik und der weitgehend durch die Verbrennung fossiler Energieträger ausgelöste Treibhauseffekt zeigen in bisher noch nie erfahrener Deutlichkeit, die Notwendigkeit zu globalem Handeln.

Die Bundesregierung tritt daher innerhalb der Völkergemein- schaft für rasche und wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Treibhauseffektes ein. Sie erwartet konkrete Entscheidungen anlässlich der zweiten großen Umweltkonferenz "Umwelt und Ent- wicklung", die im Juni in Rio de Janeiro stattfinden wird. Ziel der Bundesregierung ist es, daß anlässlich dieser Konfe- renz eine Klimarahmenkonvention mit wirksamen Maßnahmen zur

CO₂-Verminderung und zum Schutz der Wälder unterzeichnet werden kann.

Die Reise von Bundesumweltminister Töpfer in den ostasiatischen Raum dient nicht zuletzt dazu, Verbündete für diese Strategie der Bundesregierung zu finden und die Realisierungschancen für eine weitreichende Vereinbarung zum Schutz des Klimas zu erhöhen.

Die Länder Mittel- und Osteuropas sowie die Länder der Dritten Welt bedürfen unserer Hilfe.

Die Notwendigkeit für unsere Hilfe ergibt sich nicht nur aufgrund unserer Verantwortung als reiche Industrienation. Sie ist auch ein Gebot der politischen Vernunft. Die Asyldiskussion in unserem Lande hat ebenso wie der Golfkrieg gezeigt, daß soziale und politische Konflikte nicht mehr regionalisierbar sind.

Hilfe zur Selbsthilfe ist deshalb die Devise, z.B. um den Ländern der Dritten Welt dabei zu helfen, ihre Tropenwälder als unersetzbares Reservoir für Artenvielfalt und als notwendige Ökosysteme zur Erhaltung des globalen ökologischen Gleichgewichts zu schützen.

Der Aufbau einer auf Ressourcenschonung ausgerichteten Wirtschaft, die zugleich technologische Innovationschancen ermöglicht, ist ebenso Bestandteil einer solchen globalen Strategie wie die Erleichterung des Technologietransfers in die Länder Mittel- und Osteuropas sowie der Länder der Dritten Welt.

...

Die Politik, insbesondere auch die Umweltpolitik wird die großen Herausforderungen nur bewältigen können, wenn sie auf die Mithilfe der Wirtschaft, das Engagement von Bürgern, von Gruppen und Vereinigungen aller Art, von den Umweltverbänden über Schulen, Jugendgruppen, kirchliche Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Sportvereine bis hin zu Berufsverbänden zählen kann.

Der Bundesdeutsche Arbeitskreis für Umweltbewußtes Management, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Verantwortlichen in der Wirtschaft die Chancen umweltbewußten unternehmerischen Handelns vor Augen zu führen, ist einer der Mitstreiter in dieser Strategie.

Das Motto dieser Konferenz "Mit Umweltschutz zum Gewinn" - für die Wirtschaft und die Umwelt - verdeutlicht, worum es geht. Mittel- und langfristig werden wir uns unseres Wohlstands nur erfreuen können, wenn Wirtschaft und Umwelt gemeinsam - in globaler Umweltverantwortung - die soziale Marktwirtschaft mit ökologischer Verantwortung realisieren. Die Umweltpolitik ist sich dabei immer bewußt, daß sie die Wirtschaft auf diesem Wege nicht ihrer Leistungsfähigkeit berauben darf. Die ökologische Herausforderung bietet jedoch eine Chance für technologische Innovationen, die der deutschen Wirtschaft auch langfristig ihren Vorsprung auf den Weltmärkten sichern wird. Daß die deutsche Wirtschaft diese Chance ergreift, ist mit ein Ziel dieses Kongresses. Im Namen von Bundesumweltminister Töpfer wünsche ich daher diesem Kongreß einen erfolgreichen Verlauf.